

Newsletter +++ new

Ausgabe
02.2006

Erkens Gerow Schmitz Zeiss
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Februar 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung⁴	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Gewerbesteuer	15.2.2006	20.2.2006	15.2.2006
Grundsteuer	15.2.2006	20.2.2006	15.2.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlen für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlen mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Termine März 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Umsatzsteuer³	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der

10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %

Rückwirkender Wegfall der Schenkungsteuer bei nicht erfolgter Grundbucheintragung

Grundsätzlich entsteht die Schenkungsteuer zum Zeitpunkt der Schenkung. Abweichend hiervon entsteht die Steuer bei einer Grundstücksschenkung bereits dann, wenn die Vertragsparteien die für die Eintragung in das Grundbuch notwendigen Erklärungen (Erklärung der Auflassung und Bewilligung der Eintragung) abgegeben haben. Der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums durch Eintragung in das Grundbuch ist unerheblich. Es reicht aus, dass der Beschenkte jederzeit seine Eintragung als Eigentümer beantragen kann. Nicht erforderlich ist, dass der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bereits gestellt wurde.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die entstandene Steuer rückwirkend wegfällt, wenn die Schenkungsabrede vor der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch aufgehoben wird. Gleichermaßen gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für den Fall, dass der Beschenkte die Eigentumsumschreibung aus anderen Gründen nicht mehr herbeiführen kann. Solche Umstände stellen ein rückwirkendes Ereignis dar. Der ursprüngliche Schenkungsteuerbescheid ist dann zu ändern.

Arbeitszimmer: Mittelpunkt der betrieblichen Betätigung eines Tankstellenbetreibers ist die Tankstelle

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Tankstellenbetreiber den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen Betätigung am Ort der Tankstelle hat, auch wenn er überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer tätig ist. Tätigkeiten wie Personal- und Warenbestandsmanagement, Prüfung von Tagesabrechnungen, Planung von Werbeaktionen und Marktstrategien sind typische Aufgaben, die der Vorbereitung und Unterstützung der eigentlichen Verkaufstätigkeit an der Tankstelle dienen. Selbst wenn die geschäftsleitenden Ideen im Arbeitszimmer entwickelt und die unternehmensbezogenen Entscheidungen dort getroffen werden, prägt die Verkaufstätigkeit die betriebliche Betätigung.

Der Tankstellenbetreiber konnte deshalb die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht unbegrenzt, sondern nur mit 1.250 € als Betriebsausgaben abziehen.

Buchführungspflicht bei Übernahme eines weiteren Betriebs

Übernimmt ein Unternehmer den Betrieb eines anderen im Ganzen, geht die Buchführungspflicht des Voreigentümers auf ihn über. Führt der Unternehmer seinen bereits vorhandenen Betrieb nicht mit dem übernommenen Betrieb zusammen, ist die Buchführungspflicht für jeden Betrieb einzeln zu prüfen. Die Buchführungspflicht des übernommenen Betriebs geht dann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht auf den bereits bestehenden Betrieb über.

Einkunftszielungsabsicht ist bei gewerblicher Ferienhausvermietung stets erforderlich

Wird eine Ferienwohnung ausschließlich an **wechselnde** Feriengäste vermietet und in den Leerstandszeiten hierfür bereitgehalten, gilt folgende Vermutungsregel: Es ist ohne Vorlage einer Prognoserechnung von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Auch wenn sich über einen längeren Zeitraum ein Werbungskostenüberschuss ergibt, sind die Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Dabei ist unerheblich, ob der Eigentümer der Ferienwohnung diese in eigener Regie oder durch Einschaltung eines Dritten vermietet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die ausschließliche Fremdvermietung allerdings auf Dauer angelegt sein.

Die Vermietung einzelner Ferienwohnungen kann auch ein Gewerbebetrieb sein. Dies ist der Fall, wenn vom Vermieter bestimmte, ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbracht werden und die Vermietung mit einem Beherbergungsbetrieb (Hotel) vergleichbar ist. Ein Gewerbebetrieb liegt ebenfalls vor, wenn wegen eines besonders häufigen Wechsels der Mieter eine gewisse, einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb (Fremdenpension, Hotel) vergleichbare unternehmerische Organisation erforderlich ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die zuvor angesprochene Vermutungsregel nur für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt. Bei der gewerblichen Vermietung einer Ferienwohnung ist stets eine Totalgewinnprognose durchzuführen. Es ist also zu prüfen, ob die gewerbliche Vermietungstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Einnahmen eines angestellten Chefarztes für gesondert berechenbare Leistungen sind Arbeitslohn

Rechnet ein angestellter Chefarzt aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht mit den Patienten gesonderte Leistungen ab, handelt es sich in der Regel um Arbeitslohn. Die Fälle, auf die diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs anzuwenden sind, dürften in der Praxis häufiger vorkommen:

Der angestellte Chefarzt rechnet gesondert berechenbare wahlärztliche Leistungen mit den Patienten des Krankenhauses ab, bei dem er angestellt ist. Solche Leistungen können grundsätzlich selbstständig oder unselbstständig erbracht werden. Die Beurteilung richtet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.

Steht dem Arzt das Recht zur Abrechnung nur auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber zu, ist von einer unselbstständigen Tätigkeit auszugehen.

Genussrechte führen nicht in jedem Fall zu einer Kapitalbeteiligung

Genussrechte sind danach zu unterscheiden, ob sie lediglich eine Gewinnbeteiligung gewähren oder darüber hinaus auch eine Beteiligung am Liquidationserlös vorsehen.

Hinsichtlich der Abgrenzungmerkmale hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Erstere lediglich zu einem Rückzahlungsanspruch in Höhe des eingesetzten Kapitals führen, Letztere hingegen wie Nennkapital behandelt werden. Eine Vereinbarung des Inhalts, dass das Genussrechtskapital erst nach

der Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger zurückzuzahlen ist, reicht allerdings noch nicht aus, einen Nennkapitalstatus anzunehmen.

Die für einfache Genussrechte ausgezahlten Gewinnanteile stellen bei der Gesellschaft Betriebsausgaben dar. Bei Ausschüttungen auf qualifiziertes Genussrechtskapital handelt es sich um Gewinnausschüttungen, weil nur die Genussrechte mit Beteiligung am Liquidationserlös dem Inhaber eine dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wirtschaftlich vergleichbare Stellung einräumen.

Ist das Genussrechtskapital als Gesellschaftskapital zu qualifizieren, kann bei Verkauf der Genussrechte ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn anfallen, wenn die Wesentlichkeitsgrenze (Beteiligungsquote mindestens 1 % innerhalb der letzten fünf Jahre) überschritten wird.

Gesonderte Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei zwei nach einem Finanzierungskonzept aufeinander folgenden Leibrenten

Über ein besonderes Finanzierungskonzept für eine lebenslange Rente hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden: Eine als abgekürzte Leibrente gestaltete Sofortrente (Rente I) wurde mittels Bankkredit finanziert und die Zahlungen aus der Sofortleibrente als Beiträge für eine aufgeschobene lebenslange Rente (Rente II) verwendet. Für die Rente I zahlte ein Versicherungsnehmer einmalig 500.000 € und sollte 15 Jahre eine Rente erhalten. Für die Rente II schloss er einen weiteren Vertrag ab, aus dem er nach 15 Jahren eine lebenslange Rente erhalten sollte. Die Beiträge finanzierte er mit den Auszahlungen der Rente I. Die Einmalzahlung finanzierte er mit einem Darlehen, das erst am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden musste (endfälliges Darlehen).

Das Finanzamt erkannte die Kosten für das endfällige Darlehen nicht an, weil es meinte, mit der Rente I sollten keine Einkünfte erzielt werden und es dürften nicht beide Renten zusammen beurteilt werden.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nur zum Teil. Das Gericht entschied, dass beide Renten getrennt danach beurteilt werden müssen, ob mit ihnen langfristig Einkünfte erzielt werden sollen. Dafür müsse aber der Finanzierungsaufwand aufgeteilt und beiden Renten zugeordnet werden. Denn das Darlehen wurde aufgenommen, um die Sofort-Rente I zu finanzieren. Deren Auszahlungen wurden wiederum zur Einzahlung in die Rente II verwendet, so dass auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang zur Rente II bestand. Deshalb waren die für das Darlehen gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei beiden Renten zu berücksichtigen.

Kaufpreisaufteilung bei teilentgeltlichen Übertragungen

Erwirbt jemand ein Zweifamilienhaus teilweise entgeltlich und teilweise unentgeltlich, kann die Zuordnung des Kaufpreises von den Vertragsparteien frei bestimmt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es möglich, den Übertragungsvertrag so zu gestalten, dass eine Wohnung unentgeltlich und die andere, zur Vermietung bestimmte Wohnung gegen Zahlung eines Kaufpreises übertragen wird.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vertragsparteien eine für sie möglichst günstige Gestaltung wählen. Das Motiv Steuern zu sparen, kann dabei das durchaus entscheidende Gestaltungsmoment sein. Grenzen sind lediglich dort gesetzt, wo eine Gestaltung nur zum Schein gewählt wird oder der vereinbarte Kaufpreis für die entgeltlich erworbene Wohnung deren Verkehrswert übersteigt.

Kein geldwerter Vorteil bei Überlassung einer Wohnung zu ortsüblicher Miete durch einen Arbeitgeber

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt eine Wohnung zur Nutzung, stellt die Differenz zum ortsüblichen Mietpreis einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Ein Sachbezug kann daher nicht vorliegen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die ortsübliche Miete (Endpreis am Abgabeort) berechnet.

Die ortsübliche Miete ist auf der Grundlage des örtlichen Mietspiegels zu bestimmen. Dabei ist die ortsübliche Miete nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs jeder Wert im Rahmen des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen. Auf einen abgeleiteten Mittelwert aus dem Mietspiegel ist nicht abzustellen. Ortsüblich ist damit auch der unterste Wert der im Mietspiegel genannten Mietspanne.

Kontaktpflegeaufwendungen zu Kindern als außergewöhnliche Belastung

Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln sind selbst hohe Fahrtkosten von dauernd getrennt lebenden Elternteilen für Besuche ihrer Kinder nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Aufwendungen zur Kontaktpflege mit dem nicht im eigenen Haushalt lebenden Kind sind grundsätzlich durch das Kindergeld/den Kinderfreibetrag abgegolten. Ausnahmsweise könnten solche Kontaktpflegeaufwendungen eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wenn der nicht mit dem Kind in einem Haushalt wohnende Elternteil vom Bezug des Kindergelds ausgeschlossen ist.

Das Finanzgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache Revision zugelassen. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich vor geraumer Zeit entgegen früheren abschlägigen Entscheidungen erwogen, ob notwendige Aufwendungen getrennt lebender Eltern für den Umgang mit dem bei dem anderen Elternteil lebenden Kind zwangsläufig erwachsen und in gewissem Umfang als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Der Bundesfinanzhof hatte seinerzeit diese Frage nur deshalb offen gelassen, weil die Grenze der zumutbaren Belastung nicht überschritten war.

Jetzt muss der Bundesfinanzhof diese Frage beantworten.

Schadensersatz wegen verweigerter Wiedereinstellung ist tarifbegünstigt

Der einem Arbeitnehmer gezahlte Schadensersatz wegen zugesagter, aber verweigerte Wiedereinstellung ist als Entschädigung (Ersatz für entgangene Einnahmen) anzusehen. Erfolgt die Zahlung zusammengeballt für einen größeren Zeitraum, liegen die Voraussetzungen zur tarifbegünstigten Besteuerung vor. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Schuldzinsenabzug: Vor dem 1.1.1999 entstandene Unterentnahmen sind zu berücksichtigen

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hatte der Gesetzgeber zum 1.1.1999 eine Vorschrift eingeführt, die den betrieblichen Schuldzinsenabzug einschränken sollte. Auf Grund einer Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. wurde der Gesetzestext geändert,

- so dass der Schuldzinsenabzug für betriebliche Darlehen, mit denen Investitionen des Anlagevermögens getätigt wurden, unberührt bleibt.
- Soweit sich durch Saldierung des Gewinns, der Einlagen und der Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr und der Über- oder Unterentnahmen der Vorjahre eine Überentnahme ergibt, sind 6 % dieser Überentnahme abzüglich 2.050 € gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Der Forderung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V., auch Unterentnahmen zu berücksichtigen, die vor dem 1.1.1999 entstanden waren, war der Gesetzgeber nicht nachgekommen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass auch die vor dem 1.1.1999 entstandenen Unterentnahmen (positives Kapitalkonto am 31.12.1998) zu berücksichtigen sind. Die damalige Systemumstellung rechtfertigte es nicht, bei allen Unternehmern von einem „Startguthaben von 0“ auszugehen. Sonst könnte angespartes Eigenkapital aus früheren Wirtschaftsjahren nicht mehr steuerunschädlich entnommen werden. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, könnte das Entnahmepotenzial vor dem 1.1.1999 geschätzt werden.

Schuldzinsenabzug: Zweistufige Prüfung ist Voraussetzung

Der betriebliche Schuldzinsenabzug ist zum 1.1.1999 eingeschränkt worden. Soweit sich durch Saldierung des Gewinns, der Einlagen und der Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr und der Über- oder Unterentnahmen der Vorjahre eine Überentnahme ergibt, sind 6 % dieser Überentnahme abzüglich 2.050 € gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Wegen dieser Einschränkung war der Bundesfinanzhof angerufen worden, der jetzt entschieden hat:

- Beim Schuldzinsenabzug ist zu prüfen,
 - ob der betreffende Kredit eine betriebliche oder private Schuld ist und danach,
 - ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen abziehbar sind.
- Dabei ist zu beachten, dass auch die vor dem 1.1.1999 entstandenen Unterentnahmen (positives Kapitalkonto am 31.12.1998) zu berücksichtigen sind.
- Private Verbindlichkeiten sind bei der Ermittlung der Entnahmen nicht zu berücksichtigen.
- Bei einem gemischten Kontokorrentkonto kann der Unternehmer bestimmen, dass jede Habenbuchung dem Unterkonto gutgeschrieben wird, auf dem die privat erfassten Sollbuchungen erfasst worden sind. Betriebliche Einnahmen, die zum Ausgleich einer privaten Schuld verwendet werden, sind bei der Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen.

Sonderposten mit Rücklageanteil mindert aus zivilrechtlicher Sicht nicht das Unternehmensvermögen

Eine Kapitalgesellschaft erwarb für die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Waren Lizenzen. Für den Erwerb der Lizenzen wurde ihr ein öffentlicher Investitionszuschuss gewährt. Diesen wies sie in der Handelsbilanz als Sonderposten mit Rücklageanteil aus. Im Rahmen einer Überschuldungsprüfung behandelte das Finanzamt diesen Posten als Verbindlichkeit und kam zu einer Überschuldung der Gesellschaft. Der Forderungsverzicht eines Gesellschafters wurde deshalb als nicht werthaltig behandelt und führte zu einem außerordentlichen Ertrag.

Der Bundesfinanzhof teilte diese Ansicht nicht. Ein Sonderposten mit Rücklageanteil stellt keine Verbindlichkeit und auch keine andere Vermögensbelastung dar. Er wird gebildet, um einen Vermögenszuwachs unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Besteuerung zu unterwerfen. Der Posten ist deshalb in einem Vermögensstatus nicht wie eine Verbindlichkeit, sondern wie Eigenkapital zu behandeln. Ein Sonderposten mit Rücklageanteil kann deshalb keine Überschuldung auslösen.

Übernahme von Straßenbenutzungsgebühren durch Arbeitgeber fallen nicht unter die 1 %-Regelung

Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühren für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil wird nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst und ist als Arbeitslohn gesondert der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören solche Aufwendungen nicht zu den Kosten, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zwangsläufig anfallen.

Vorzeitige Auflösung einer Ansparrücklage

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden. Die Rücklage beträgt maximal 40 % für jedes Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung oder Herstellung beabsichtigt wird. Dabei muss die Funktion und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für jedes einzelne Wirtschaftsgut dokumentiert werden. Die Bildung einer Rücklage ist auch Voraussetzung für die Sonderabschreibung der Wirtschaftsgüter.

Die Rücklage ist in dem Jahr aufzulösen, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft worden ist. Wird ein Wirtschaftsgut, für das eine Rücklage gebildet worden ist, nicht angeschafft, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

Wird die Absicht der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, für das eine Rücklage gebildet worden ist, aufgegeben, kann die Rücklage auch vorzeitig aufgelöst werden. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger den Antrag auf Auflösung der Rücklage allerdings erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt und war deshalb mit seinem Antrag gescheitert.

Wechsel der Abschreibungsmethode bei Nutzungsänderung eines Gebäudes

Bei neuen Gebäuden besteht, unabhängig ob sie hergestellt oder angeschafft wurden, die Wahl zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode. Fällt die Wahl zu Gunsten der degressiven Abschreibungsmethode aus, ist darauf zu achten, dass die Höhe des Abschreibungssatzes je nach Art der Nutzung unterschiedlich ausfällt.

Wird ein Gebäude zunächst zu Wohnzwecken und später zu unternehmerischen Zwecken vermietet, muss nach Meinung der Finanzverwaltung zwingend von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode gewechselt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung auch bei einer Nutzungsänderung ein Wechsel innerhalb der degressiven Abschreibungsmethode zulässig.

Zeitpunkt der Aktivierung von Forderungen

Eine Einkaufs- und Zentralregulierungsgesellschaft vereinbarte mit Möbelherstellern Rahmenverträge für die angeschlossenen Möbelhäuser. Dafür erhielt sie von den Möbelherstellern eine Verbandsabgabe. Über eine Tochtergesellschaft nahm sie die zentrale Regulierung der Zahlungen an die Möbelhersteller vor

und erhielt dafür eine Zentralregulierungsvergütung. Die Gesellschaft sah die Entstehung der Forderung aus der Verbandsabgabe erst im Zeitpunkt der Zahlungsregulierung.

Die Schaffung von Geschäftsbeziehungen und die zentrale Regulierung der Zahlungen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zwei getrennte Vorgänge. Der Anspruch auf die Verbandsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den Möbelherstellern und den angeschlossenen Möbelhäusern. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft ihre Vermittlungsleistung erbracht. Der Forderungsanspruch auf die Verbandsabgabe ist somit wirtschaftlich entstanden.

Zivilrechtlich zurückwirkende Vaterschaft ist steuerrechtlich zu beachten

Ein Finanzgericht lehnte es ab, Kinder- und Haushaltssreibetrag für ein Kind zu berücksichtigen, obwohl der Vater, der mit der Mutter des Kindes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebte, die Vaterschaft inzwischen in einer notariellen Urkunde anerkannt hatte. Das Kind hatte vorher die Vaterschaft des Scheinvaters, dem ehemaligen Ehegatten der Mutter, rechtswirksam angefochten.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater zivilrechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt wirke. Dem leiblichen Vater standen deshalb in den streitigen Jahren die entsprechenden Freibeträge zu.

Zuschläge für Wechselschichtarbeit nicht einkommensteuerfrei

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist zwischen gezahlten Lohnzuschlägen für Nachtarbeit und für eine Wechselschichttätigkeit zu unterscheiden. Wird ein Wechselschichtzuschlag regelmäßig und fortlaufend gezahlt, stellt er laufenden Arbeitslohn dar, auch wenn ein Teil der Wechselschicht auf Zeiträume entfällt, für die an sich steuerfreie Zuschläge abgerechnet werden könnten.

Durch arbeitgeberseitigen Wechsel der Zusatzversorgungskasse ausgelöste Sonderzahlung kein Arbeitslohn

Nimmt der Arbeitgeber einen Wechsel der umlagefinanzierten Versorgungskasse vor und wird daher eine Sonderzahlung an die neue Versorgungskasse ausgelöst, fließt dem Arbeitnehmer dadurch kein Arbeitslohn zu. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch Ausgaben des Arbeitgebers zur Absicherung der Arbeitnehmer gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter oder Tod (Zukunftssicherung). Letztere stellen aber nur dann Arbeitslohn dar, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung erwirbt.

Die durch den Wechsel der Versorgungskasse für den Arbeitgeber entstehende besondere Ausgleichszahlung wird dem Arbeitnehmer nicht als Gegenleistung für seine Arbeit gezahlt. Sie hat keinen Entlohnungscharakter, sondern ist lediglich notwendige Begleiterscheinung des Kassenwechsels. Im Vordergrund steht das ausschließlich betriebliche Interesse an der Sicherstellung der betrieblichen Versorgungszusage.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2006 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2006 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2005 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2005 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2006 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2006 bis zum 10.2.2006 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2006 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2006 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2005 angemeldet und bis zum 10.2.2006 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2007 fällige Vorauszahlung für Dezember 2006 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2006 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2006 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Umsatzsteuer bei Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch Gebietskörperschaft

Verpachtet eine Gebietskörperschaft (z. B. eine Gemeinde) einen Jagdbezirk, kann dies der Umsatzsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass der Grund und Boden, der den Eigenjagdbezirk bildet, zu einem Betrieb gewerblicher Art oder einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gebietskörperschaft gehört. Die Pachtumsätze unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz und nicht der Durchschnittssatzbesteuerung. Letztere erfasst nur die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftliche Dienstleistungen, wozu die Verpachtung von Jagdbezirken nicht gehört.

Vorstehende Grundsätze hat der Bundesfinanzhof in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof aufgestellt.

Umsatzsteuerbefreiung heilpädagogischer Leistungen

Aus sozialstaatlichen Gründen sind heilberufliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass

- die tatsächlich handelnden Personen einen Heilberuf ausüben und
- es sich bei der Tätigkeit um eine ärztliche oder arztähnliche Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt.

Unter den Begriff „Heilbehandlung“ fallen nach einem Urteil des Finanzgerichts München die Leistungen einer staatlich anerkannten Heilpädagogin, die auf Grund fachärztlicher Gutachten Legastheniker behandelt. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Behandlungs- und Heilungsleistungen sind folglich von der Umsatzsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Geldwetten

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Wettumsätze grundsätzlich der Gesamtbetrag der Wetteinsätze. Dieser ist nicht um die wieder ausgeschütteten Gewinne zu kürzen. Eine Kürzung um die wieder ausgeschütteten Gewinne ist nur vorzunehmen, wenn eine Mindestausschüttung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist und die wieder ausgeschütteten Einsätze technisch und gegenständlich von den endgültig beim Veranstalter verbleibenden Einsätzen getrennt werden.

Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers für rückständiges Verwalterhonorar

Ein Wohnungseigentumsverwalter kann sein rückständiges Verwalterhonorar grundsätzlich gegenüber jedem einzelnen Eigentümer als Gesamtschuldner in voller Höhe geltend machen. Der in Anspruch genommene Eigentümer muss sich selbst darum kümmern, von den übrigen Eigentümern einen Ausgleich zu erlangen.

Diese Ansicht hat das Oberlandesgericht Köln vertreten. In dem entschiedenen Fall hatte der frühere Verwalter es versäumt, rückständiges Wohngeld von den Eigentümern einzuziehen. Da das Gemeinschaftskonto keine Deckung aufwies, war es ihm laut Verwaltervertrag untersagt, seine Vergütung dem Konto zu entnehmen. Diese Situation führte dazu, dass bei seinem Ausscheiden noch offene Honorarforderungen bestanden. Der Eigentümer hielt dem ehemaligen Verwalter dies als

Vertragspflichtverletzung entgegen. Nach Auffassung des Gerichts kann der in Anspruch genommene Eigentümer dem Verwalter jedoch keine Verletzung von Vertragspflichten entgegenhalten, um der Zahlungsverpflichtung zu entgehen. Denn eine Schlechterfüllung der Vertragspflichten hat nicht den Wegfall des Vergütungsanspruchs zur Folge, sondern kann allenfalls Schadensersatzansprüche der Wohnungseigentümer begründen.

Zwar hat der Bundesgerichtshof der Eigentümergemeinschaft eine Teilrechtsfähigkeit zugestanden, die grundsätzlich eine Haftung des einzelnen Eigentümers ausschließt. Soweit einzelne Eigentümer ihrer Verpflichtung zur Wohngeldzahlung aber nicht nachkommen, haften diese gleichwohl gesamtschuldnerisch. Die Haftung wird dabei aus dem Schadensersatzrecht abgeleitet.

Softwarewartungsvertrag: Kündigung durch den Anbieter

Der Wartungsunternehmer ist bei einem zwischen Unternehmern geschlossenen Softwarewartungsvertrag grundsätzlich berechtigt, das auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung der für beide Seiten geltenden Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahrs zu kündigen.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz auch dann, wenn die Kündigung noch innerhalb des Lebenszyklus der Software liegt.

Soll sichergestellt werden, dass eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit innerhalb der ersten Jahre des Einsatzes der Software ausgeschlossen ist, muss individuell eine entsprechende Mindestlaufzeit vereinbart werden.

Gebrauchtwagenkauf: Gewährleistungsausschluss und Besichtsklausel

Ein zwischen Privatpersonen geschlossener Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug enthielt neben einem formularmäßigen Ausschluss jeder Gewährleistung einen handschriftlichen Zusatz „gekauft wie gesehen“ (so genannte Besichtsklausel).

Der Bundesgerichtshof beurteilte diese Konstellation unter Hinweis auf das Verständnis der im Gebrauchtwagenhandel beteiligten Verkehrskreise als umfassenden Gewährleistungsausschluss.

Der Hinweis „wie besichtigt“ oder „wie gesehen“ allein erfasst allerdings nur solche Mängel, die bei einer den Umständen nach zumutbaren Prüfung und Untersuchung unschwer erkennbar sind.

Kindergeld dient der Entlastung des allein unterhaltpflichtigen Elternteils

Wer als Geschiedener einem volljährigen Kind allein zum Unterhalt verpflichtet ist, weil der andere Elternteil zu wenig verdient, um Unterhalt zahlen zu müssen, darf das volle, dem anderen Elternteil zufließende Kindergeld von der Unterhaltsleistung abziehen. Dies gilt auch, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil wohnt und dort verpflegt wird. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Zweitwohnungsteuer: Erhebung von Verheirateten bei berufsbedingt gehaltenen Wohnungen verfassungswidrig

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, die am Beschäftigungsstandort aus beruflichen Gründen eine Wohnung halten und deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gegen die Verfassung, konkret gegen das Diskriminierungsverbot von Ehegatten gegenüber Ledigen. Diesbezügliche Regelungen in Zweitwohnungsteuersatzungen wurden für nichtig erklärt.

In vergleichbaren Fällen sollte deshalb die Aufhebung der Zweitwohnungsteuerbescheide bzw. bei bereits eingelegtem Widerspruch dessen Bescheidung beantragt werden.

+++Anlage Lohnbüro+++

Zuschläge für Wechselschichtarbeit nicht steuerfrei

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer regelmäßig und fortlaufend Zuschläge für Wechselschichtarbeit zahlt, handelt es sich dabei um steuerpflichtigen Grundlohn. Auch während der Nachtzeit sind solche Zuschläge nicht steuerbefreit. So entschied vor Kurzem der Bundesfinanzhof.¹

Lohnzuschläge für Nachtarbeit sind grundsätzlich steuerbefreit, wenn sie - neben anderen Voraussetzungen - neben dem Grundlohn gezahlt werden.² Grundlohn ist der regelmäßige laufende Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer in der für ihn maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit zusteht.³ Die regelmäßige Arbeitszeit ist die für das jeweilige Arbeitsverhältnis vereinbarte Normalarbeitszeit.⁴ Auch bei Wechselschichtarbeit hat der Arbeitnehmer grundsätzlich eine regelmäßige Arbeitszeit, die sich nach einem Schicht- oder Dienstplan richtet. Wenn der Wechselschichtzuschlag regelmäßig und fortlaufend gezahlt wird, ist er also als laufender Grundlohn dem Arbeitslohn zuzurechnen. Da Nacharbeitszuschläge nur steuerbegünstigt sind, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen, wirkt sich die Erhöhung des Grundlohns unmittelbar auf die Höhe der steuerfrei möglichen Zuschläge aus.

¹ BFH, Urt. v. 7.7.05, IX R 81/98, LEXinform-Nr. 5001168.

² § 3b Abs. 1 EStG.

³ § 3b Abs. 2 EStG.

⁴ Abschn. 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 b S. 3 LStR 1990, 1993.

Sonderzahlung an Vorstand wegen fehlgeschlagener Mitarbeiterbeteiligung ist Arbeitslohn

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein¹ hat entschieden, dass die Sonderzahlung einer Aktiengesellschaft an einen Vorstand und Aktionär wegen einer fehlgeschlagenen Mitarbeiterbeteiligung zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehört, weil der Vorteil mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis gewährt wurde.

Eine GmbH hatte ihre Umwandlung in eine AG beschlossen. Im Zusammenhang damit konnten Geschäftsführung und wichtige Mitarbeiter Mitarbeiterdarlehen bis zu 250.000 € bei der GmbH anlegen. Die GmbH wollte zur geplanten Börseneinführung eine Wandelanleihe auflegen. Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe über die Ausgabe der Wandelanleihe sollten die Mitarbeiterdarlehen 1:1 in Wandelanleihen umgetauscht werden können, wenn die Mitarbeiter noch ungekündigt beschäftigt waren. Ein angestelltes Vorstandsmitglied gewährte drei Mitarbeiterdarlehen. Wegen Mängeln bei der rechtlichen Ausgestaltung konnte das Beteiligungsmodell nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Die AG einigte sich vertraglich mit dem Vorstand auf die Aufhebung der Darlehensverträge, Rückzahlung nebst Zinsen sowie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des hälfthigen Darlehensbetrags.

¹ FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 27.10.2005, 3 K 50298/03, LEXinform-Nr. 5001189.

Betriebsratsanhörung bei verabredeter Kündigung

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer mündlich vereinbart, dass zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine arbeitgeberseitige Kündigung ausgesprochen und ein Abwicklungsvertrag geschlossen werden sollte.

Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich bei der daraufhin ausgesprochenen Kündigung nicht um ein Scheingeschäft². Nur die Kündigung konnte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen, da es der zuvor getroffenen Vereinbarung an der notwendigen Schriftform fehlte und die spätere Abwicklungsvereinbarung nicht auf die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtet war. Deshalb war auch vor Ausspruch der Kündigung der Betriebsrat anzuhören.³

¹ BAG, Beschl. v. 25.6.2005, 1 ABR 25/04, EzA 25/2005, S. 15.

² § 117 BGB.

³ § 102 BetrVG.

Kündigungsfrist und Klagefrist

Hält ein Arbeitnehmer eine Kündigung für rechtsunwirksam, muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Feststellungsklage beim Arbeitsgericht (so genannte Kündigungsschutzklage) erheben.¹ Andernfalls gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam.²

Auch nach Ablauf der Dreiwochenfrist kann nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts³ ein Arbeitnehmer noch Klage erheben, wenn es nicht um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses an sich, sondern um die unzutreffende Berechnung der Kündigungsfrist geht.

¹ § 4 KSchG.

² § 7 KSchG.

³ BAG, Urt. v. 15.12.2005, 2 AZR 148/05, Pressemitteilung Nr. 81/05, LEXinform-Nr. 0172104.

Betriebsübergreifende Sozialauswahl bei Versetzungsklausel?

Die Sozialauswahl bei einer betriebsbedingten Kündigung ist auf den Betrieb beschränkt, in dem der zu kündigende Arbeitnehmer beschäftigt ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht¹ entschieden. Von der Tätigkeit her vergleichbare Arbeitnehmer in anderen Betrieben des Unternehmens sind auch dann nicht in die Auswahl einzubeziehen, wenn der Arbeitgeber gemäß Arbeitsvertrag zur Versetzung des Arbeitnehmers in andere Betriebe berechtigt ist.

¹ BAG, Urt. v. 15.12.2005, 6 AZR 199/05, Pressemitteilung Nr. 79/05, LEXinform-Nr. 0172102.

Weiterhin gefördert: Neueinstellung älterer Arbeitnehmer

Ein Ziel der Maßnahmen aus den so genannten Hartz-Gesetzen war es, verstärkt wieder ältere Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode hat der Gesetzgeber entsprechende arbeitsmarktpolitische Instrumente, die ursprünglich bis Ende des Jahres 2005 befristet waren, um weitere zwei Jahre verlängert.

Entgeltsicherung bei Neueinstellung

Stellen Arbeitgeber zuvor Arbeitslose ein, die bereits über 50 Jahre alt sind, so erhalten diese Personen von der Agentur für Arbeit einen Ausgleich, wenn sie in der neuen Beschäftigung ein niedrigeres Nettogehalt als zuvor erzielen. Konkret wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem alten und dem neuen Nettoentgelt durch einen Zuschuss zur Hälfte ausgeglichen. Zusätzlich stockt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur Rentenversicherung auf. Die Dauer der Förderung richtet sich nach dem Restanspruch auf Arbeitslosengeld.

Kein Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung

Werden Arbeitslose eingestellt, die bereits über 55 Jahre alt sind, so brauchen Arbeitgeber für diese Personen keinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Im Ergebnis sparen sie so 3,25 % vom beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt. Der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung ist allerdings zu zahlen. Dieser wird durch Multiplikation des Arbeitsentgelts mit dem halben Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ermittelt. Die Beiträge sind im Beitragsnachweis in der Beitragsgruppe „0020 = halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung“ nachzuweisen. Bei den Meldungen ist für die Arbeitslosenversicherung entsprechend die Ziffer „2“ zu verwenden.

Weitere Informationen

Bei der Bundesagentur für Arbeit gibt es zu diesen und anderen Fördermöglichkeiten weiterführende Informationen. Die Adresse lautet www.arbeitsagentur.de → Informationen für Arbeitgeber → Beschäftigung bestimmter Personengruppen → Ältere Arbeitnehmer.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Februar 2006 können sich bestimmte Personen bei der Agentur für Arbeit freiwillig versichern. Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

- als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des SGB XI zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Std. wöchentlich pflegen,

- eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Std. wöchentlich aufnehmen und ausüben oder
- eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die freiwillige Weiterversicherung ist, dass zuvor eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat und dadurch bereits ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist. Denn durch die freiwillige Versicherung entsteht kein eigenständiger Versicherungsschutz.

Beiträge

Die Beiträge werden allein von den Versicherten gezahlt. Die Beitragshöhe ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes (zurzeit 6,5 %) mit der Beitragsbemessungsgrundlage (bei Pflegepersonen 10 %, bei Selbstständigen 25 % der monatlichen Bezugsgröße). Der Monatsbeitrag beträgt also im Jahr 2006 monatlich

- für Pflegepersonen 15,93 € (West) bzw. 13,42 € (Ost) und
- für Selbstständige 39,81 € (West) bzw. 33,56 € (Ost).

Die spätere Leistung wird allerdings nicht nach dieser Beitragshöhe berechnet, sondern berechnet sich nach dem letzten tatsächlich erzielten Einkommen oder - wenn dies nicht zu ermitteln ist beziehungsweise zu lange zurück liegt - nach einer „fiktiven Einstufung“. Bei der fiktiven Einstufung werden Arbeitslose nach ihrer Qualifikation in Leistungsgruppen eingeteilt. Für jede Leistungsgruppe gibt es einen einheitlichen Betrag. Dies ist zum Beispiel für allein stehende Arbeitslose mit einer abgeschlossenen Ausbildung ein Arbeitslosengeld in Höhe von ca. 175 € in der Woche.

Antragsfrist

Die freiwillige Versicherung eignet sich zum Beispiel für Existenzgründer, denn sie muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlichen Arbeitsagentur beantragt werden. Wer am 1. Februar 2006 bereits die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt, kann den Antrag ausnahmsweise bis Ende Dezember 2006 stellen.

Zulässigkeit einer verspäteten Kündigungsschutzklage

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz ist eine verspätet erhobene Kündigungsschutzklage auch dann als unzulässig abzuweisen, wenn dem Arbeitnehmer die dreiwöchige Klagefrist nachweislich unbekannt war.¹

In dem entschiedenen Fall lehnte das Gericht mit seinem Beschluss die Zulassung der Kündigungsschutzklage einer Arbeitnehmerin ab. Diese hatte es nach ihrer Kündigung versäumt, innerhalb von drei Wochen Klage zu erheben. Vor Gericht nannte sie als Entschuldigung, ihr Arbeitgeber habe sie bei Ausspruch der Kündigung nicht von dieser Frist informiert. Das Gericht ließ diese Entschuldigung nicht gelten. Nach Auffassung des Gerichts ist es Sache jedes Rechtssuchenden, sich über die Voraussetzungen einer Klageerhebung zu informieren. Dies gilt auch beim Kündigungsschutzprozess. Es ist nicht Aufgabe des Arbeitgebers, einen Mitarbeiter auf Klagefristen hinzuweisen.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 10 Ta 245/05, dpa-Meldung v. 23.12.2005.

Zustimmungserfordernis des Betriebsrats zur Arbeit an Weihnachten

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat entschieden, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer nicht zur Arbeit an Feiertagen verpflichten dürfen, wenn dazu nicht vorher der Betriebsrat zugestimmt hat.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigte zur Arbeit am zweiten Weihnachtsfeiertag eingeteilt, weil kurz zuvor wichtige Teile zur Fertigung geliefert worden waren.

Der Betriebsrat hatte jedoch seine Zustimmung zur Feiertagsarbeit zuvor ausdrücklich verweigert. Der Arbeitgeber sah dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich an. Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Die Einteilung zur Arbeit an Feiertagen ist als Ausweitung der Wochenarbeitszeit anzusehen. Dabei hat der Betriebsrat grundsätzlich mitzuwirken.

¹ LAG Frankfurt/Main, 5/9 TaBV 51/95, dpa-Meldung v. 21.12.2005.

Arbeitgeber darf ärztliches Attest grundsätzlich nicht anzweifeln

Arbeitgeber sind nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz grundsätzlich nicht berechtigt, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzuzweifeln.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unter anderem mit der Begründung gekündigt, dieser habe seine Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht. Dabei verwies der Arbeitgeber darauf, dass der Mitarbeiter in einer Gaststätte eine Schlägerei provozieren haben wollte. Wäre er ernsthaft krank gewesen, hätte er dies sicher unterlassen. Dieser Auffassung folgte das LAG nicht.

Der Arbeitgeber konnte keine greifbaren Beweise für eine vorgetäuschte Erkrankung vorgelegen. Allein die Tatsache, dass der Arbeitnehmer eine Schlägerei provoziert habe, genügt nicht. Zumindest hätte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnhen müssen. Eine fristlose Kündigung mit der Begründung, der Arbeitnehmer habe seine Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht, ist nicht möglich. Nur wenn der Arbeitgeber ernsthafte Zweifel hat und diese auch näher begründen kann, gilt eine Ausnahme.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 4 Sa 728/04, dpa-Meldung v. 05.12.2005.

Gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen als Arbeitslohn

Wenn ein angestellter Chefarzt innerhalb seines Dienstverhältnisses wahlärztliche Leistungen erbringt und daraus Einnahmen bezieht, handelt es sich dabei um Arbeitslohn. So entschied jetzt der Bundesfinanzhof¹ im Fall eines Chirurgen, der nach seinem Dienstvertrag gesondert berechnete, wahlärztliche Leistungen zu erbringen hatte.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die von einem inländischen Arbeitgeber gezahlt werden, wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.² Ein Chefarzt in einem Krankenhaus kann grundsätzlich wahlärztliche Leistungen selbstständig oder unselbstständig erbringen; was zutrifft, entscheidet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.³ In dem vom BFH entschiedenen Fall gehörte die Erbringung solcher Leistungen zu den vertraglich geschuldeten Dienstaufgaben. Der Arzt war dabei in den geschäftlichen Organismus des Krankenhauses eingebunden, hatte die Leistungen dort zu erbringen und war hinsichtlich neuer Methoden und Urlaubsregelungen zur Absprache verpflichtet. Zwar stand ihm für die wahlärztlichen Leistungen ein Liquidationsrecht zu, dieses war jedoch ausdrücklich im Dienstvertrag eingeräumt worden. Im Fall eines Forderungsausfalls war der Arzt nach dem Dienstvertrag von Kostenerstattungen, Vorteilsausgleich und Einzugsgebühr dem Krankenhaus gegenüber freigestellt. Der Bundesfinanzhof bewertete insbesondere das Fehlen von Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko als Hinweis auf eine unselbstständige Tätigkeit des Arztes.

¹ BFH, Urt. v. 5.10.2005, VI R 152/01, LEXinform-Nr. 5001164.

² § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³ siehe z. B. BFH, Urt. v. 23.6.1964, LEXinform-Nr. 0014710.

Verspätete Krankmeldung kann Kündigung rechtfertigen

Das LAG Thüringen hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass Arbeitnehmer, die sich verspätet krankmelden, um sich damit für verzögerte Lohnzahlungen des Arbeitgebers zu revanchieren, mit einer Kündigung rechnen müssen.¹

In dem entschiedenen Fall fehlte ein Arbeitnehmer am 5.12.2003 unentschuldigt. Erst am 8.12.2003 gab er eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab.

Der Arbeitgeber sprach daraufhin eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Vor Gericht gab der Arbeitnehmer an, dass er sich deshalb verspätet krankgemeldet habe, um sich für verspätete Lohnzahlungen seines Arbeitgebers in den vergangenen Monaten zu revanchieren. Der Grund für die verspäteten Lohnzahlungen waren verspätete Zahlungseingänge von Kunden des Arbeitgebers.

Das LAG bestätigte die Rechtmäßigkeit der Kündigung.

Ein derart schikanöses Verhalten ist geeignet, das Vertrauen des Arbeitgebers in eine gedeihliche Zusammenarbeit unwiederbringlich zu zerstören, und rechtfertigt daher auch ohne Abmahnung eine ordentliche Kündigung. Der Arbeitnehmer kann sich nicht auf die verspäteten Lohnzahlungen berufen. Nach Auffassung des Gerichts können kleine Betriebe die häufigen Zahlungsversäumnisse ihrer Kunden oft nur schwer mit Bankkrediten überbrücken, so dass ihnen nichts anderes übrig bleibt, als die Lohnzahlungen hinauszögern. Daneben muss ein Arbeitnehmer ohne Lohnzahlung zwar keine Arbeitsleistungen erbringen, jedoch darf er sein Zurückbehaltungsrecht erst nach Fristsetzung und nur, wenn die Zahlungsrückstände die Sicherung seines Lebensunterhalts gefährden, ausüben. Dies war hier aber nicht der Fall.

¹ LAG Thüringen, 5 Sa 319/04, dpa-Meldung v. 8.12.2005.

Arbeitgeber muss Kosten der Abschiebung eines illegal beschäftigten Ausländer tragen

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz haften Arbeitgeber für die Kosten der Abschiebung des von ihnen illegal beschäftigten Ausländer.¹

In dem entschiedenen Fall beschäftigte ein Arbeitgeber einen Kosovo-Albaner, der nach Ablehnung seines Asylantrags ausreisepflichtig war. Der Arbeitnehmer hatte sich bereits Wochen zuvor seiner Rückführung in den Kosovo entzogen. Er wurde nun in Abschiebehaft genommen und auf dem Luftweg abgeschoben. Die Transportkosten sowie die Kosten der Abschiebehaft machte die Ausländerbehörde gegenüber dem Arbeitgeber geltend. Die hiergegen erhobene Klage wies das Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren ab.

Ein Arbeitgeber, der einen Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt habe, müsse die Kosten der Abschiebung des Ausländers tragen. Er könnte sich nicht darauf berufen, dass die Abschiebung auch ohne die illegale Beschäftigung nötig geworden wäre, weil der Ausländer zuvor schon nicht bereit gewesen sei, freiwillig auszureisen. Für die Haftung des Arbeitgebers reiche es, dass die Ermöglichung der illegalen Beschäftigung zur Fortdauer des illegalen Aufenthalts beigetragen habe. Nur dann werde der Zweck der Haftungspflicht, den Arbeitsmarkt zu schützen und die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern, erreicht.

¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29.11.2005, 7 A 10817/05, Meldung v. 12.12.2005.

Mindestnettobeträge nach dem Altersteilzeitgesetz gelten im Jahr 2006 unverändert fort

Bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurden, ist das Teilzeit-Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber um 20 % bzw. mindestens auf 70 % des um gesetzliche Pauschalabzüge verminderten vorherigen Arbeitsentgelts aufzustocken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Mindestnettobeträge durch Rechtsverordnung festzulegen. Zuletzt geschah dies durch Erlass der Mindestnettobetrags-Verordnung vom 15. Dezember 2004, die seit 1. Januar 2005 gilt.

Diese derzeit gültigen Mindestnettobeträge bleiben auch im Jahr 2006 gültig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird für 2006 keine neuen Mindestnettobeträge festlegen.

Keine Befristung von Arbeitsverträgen älterer Arbeitnehmer

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die deutsche Vorschrift ungültig ist, nach der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern über 52 Jahren generell befristet werden dürfen. Daran ändere auch nichts, dass diese Vorschrift als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt und damit zum Schutz älterer Arbeitnehmer gedacht sei. Ein generelles Absehen von weiteren Voraussetzungen verstöße gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Die betroffene Gruppe werde ausschließlich über ihr Lebensalter definiert. Damit laufe diese Gruppe während eines erheblichen Teils ihres Berufslebens Gefahr, von festen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen zu sein.

Schadensersatz wegen verweigerter Wiedereinstellung ist tarifbegünstigt

Der einem Arbeitnehmer gezahlte Schadensersatz wegen zugesagter, aber verweigelter Wiedereinstellung ist als Entschädigung (Ersatz für entgangene Einnahmen) anzusehen. Erfolgt die Zahlung zusammengeballt für einen größeren Zeitraum, liegen die Voraussetzungen zur tarifbegünstigten Besteuerung vor. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Übernahme von Straßenbenutzungsgebühren durch Arbeitgeber fallen nicht unter die 1 %-Regelung

Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühren für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil wird nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst und ist als Arbeitslohn gesondert der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören solche Aufwendungen nicht zu den Kosten, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zwangsläufig anfallen.

Voraussetzung für die Lohnsteuer-Pauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft

Dem Bundesfinanzhof lag der Fall einer land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaft vor, die neben der land- und forstwirtschaftlichen auch eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt hatte. Die Gewinne dieser Gesellschaft wurden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst (Abfärbtheorie). Das Finanzamt hatte deshalb die Pauschalierung der Aushilfslöhne mit 3 % abgelehnt. Dagegen hatte sich die Gesellschaft gewehrt.

Das Gericht stellte klar, dass eine Umqualifizierung der Einkünfte keine Auswirkungen auf die Höhe des anzuwendenden Pauschsteuersatzes hat. Dies gilt auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden und damit kraft Gesetz gewerbliche Einkünfte erzielen.

Zuschläge für Wechselschichtarbeit nicht einkommensteuerfrei

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist zwischen gezahlten Lohnzuschlägen für Nacharbeit und für eine Wechselschichttätigkeit zu unterscheiden. Wird ein Wechselschichtzuschlag regelmäßig und fortlaufend gezahlt, stellt er laufenden Arbeitslohn dar, auch wenn ein Teil der Wechselschicht auf Zeiträume entfällt, für die an sich steuerfreie Zuschläge abgerechnet werden könnten.

Abgrenzung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur Direktversicherung

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wurde ab 1975 eine neue Vorschrift erlassen. Der Arbeitgeber konnte Leistungen zu einer Direktversicherung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.752 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr pauschal mit 20 % versteuern. Zahlte der Arbeitnehmer noch eigene Beiträge zu einer Direktversicherung, wurde dieser Eigenbeitrag nicht in die Höchstbetragsberechnung einbezogen.

Das Finanzgericht Münster hatte die Frage zu entscheiden, wann Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträge vorliegen. Das Gericht kommt zu folgendem Ergebnis: Für die Abgrenzung, ob ein Arbeitgeber- oder ein Arbeitnehmerbeitrag vorliegt, ist nicht entscheidend, wer den Beitrag zahlt, sondern, wer ihn gegenüber der Versicherungsgesellschaft schuldet.

Der Bundesfinanzhof ist zur endgültigen Entscheidung angerufen.

Hinweis: Durch das Alterseinkünftegesetz ist der Bereich der Direktversicherung ab 1.1.2005 neu geregelt. Die Pauschalierungsmöglichkeit für Direktversicherungsbeiträge für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen ist weggefallen. Für zum 1.1.2005 bereits bestehende Verträge gilt eine Übergangsregelung. Ab 1.1.2005 gibt es für bestimmte vom Arbeitgeber geleistete Direktversicherungsbeiträge eine begrenzte Steuerfreiheit.

Durch arbeitgeberseitigen Wechsel der Zusatzversorgungskasse ausgelöste Sonderzahlung kein Arbeitslohn

Nimmt der Arbeitgeber einen Wechsel der umlagefinanzierten Versorgungskasse vor und wird daher eine Sonderzahlung an die neue Versorgungskasse ausgelöst, fließt dem Arbeitnehmer dadurch kein Arbeitslohn zu. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch Ausgaben des Arbeitgebers zur Absicherung der Arbeitnehmer gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter oder Tod (Zukunftssicherung). Letztere stellen aber nur dann Arbeitslohn dar, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung erwirkt.

Die durch den Wechsel der Versorgungskasse für den Arbeitgeber entstehende besondere Ausgleichszahlung wird dem Arbeitnehmer nicht als Gegenleistung für seine Arbeit gezahlt. Sie hat keinen Entlohnungscharakter, sondern ist lediglich notwendige Begleiterscheinung des Kassenwechsels. Im Vordergrund steht das ausschließlich betriebliche Interesse an der Sicherstellung der betrieblichen Versorgungszusage.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragzuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahrs ergibt.

Der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer beträgt ab 2006 monatlich 236,91 € (bei einem Arbeitsentgelt von 3.562,50 €). Der Zuschuss beträgt ansonsten höchstens die Hälfte des vom Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlenden Betrags.

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet ab unwiderruflicher Freistellung des Arbeitnehmers

Wird ein Arbeitnehmer auf Grund eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrags unwiderruflich von seiner Arbeitsleistung freigestellt, endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Arbeitstag. Diesen Standpunkt haben die Organisationen und Spartenverbände der Sozialversicherungsträger auf einer Besprechung vertreten. Sie begründen ihre Auffassung damit, dass die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers und das Weisungsrecht des Arbeitgebers, welche konstituierende Elemente eines Beschäftigungsverhältnisses sind, durch die Freistellung enden. Dass das Arbeitsentgelt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt wird, stehe dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.